

Ersatzversorgung gemäß § 38 Energiewirtschaftsgesetz

Stromverbrauch bis 100.000 kWh/Jahr

| Preise gültig ab 01.01.2025 | | netto ¹ | brutto ² |
|--|--------|--------------------|---------------------|
| Verbrauchspreis | ct/kWh | 33,24 | 39,56 |
| Grundpreis | €/Jahr | 87,97 | 104,68 |
| Zuschlag auf Grundpreis bei Wandlermessung | €/Jahr | 17,44 | 20,75 |

¹ Die Informationen zu den Nettopreis-Bestandteilen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Stromgrundversorgungsverordnung sind nachfolgend aufgezeigt.

² Die Bruttoreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).

| Die Nettopreise enthalten folgende Bestandteile (gültig ab 01.01.2025): | ct/kWh | €/Jahr |
|---|--------|--------|
| Stromsteuer | 2,050 | |
| Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG | 0,816 | |
| Aufschlag für besondere Netznutzung ³ | 1,558 | |
| KWKG-Umlage nach §12 EnFG | 0,277 | |
| Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden) ⁴ | 1,590 | |
| Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde | 7,190 | |
| verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz | | 35,00 |
| Kosten für den Messstellenbetrieb inkl. Messung ⁵ | | 14,64 |
| Rechnerisch ergeben sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen: | | 38,33 |
| am verbrauchsunabhängigen Grundpreis | | |
| am Verbrauchspreis | 5,631 | |
| Beschaffungskosten | 14,128 | |

³ Die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV wird ab 01.01.2025 nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) gemeinsam mit dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung als Aufschlag für besondere Netznutzung erhoben.

⁴ Durchschnittswert, da die Belieferung über mehrere Konzessionsgebiete erfolgt. Es werden die Höchstbeträge der Konzessionsabgabenverordnung gezahlt. Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab. In Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 ct/kWh, bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 ct/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 ct/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

⁵ Mischkalkulation aus Kosten für den Messstellenbetrieb mit einer konventionellen, einer modernen Messeinrichtung oder einem intelligenten Messsystem. Die Kosten für den Messstellenbetrieb inkl. Messung fallen nicht an, wenn der Kunde einen eigenen Messstellenbetreiber hat und die Abrechnung über diesen erfolgt.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Stand: 01.01.2025